Satzung für den (Schweitzerschen) Allgemeinen Deutschen Arbeiterschaftsverband.

Beschlossen vom ersten Deutschen Arbeiterkongreß 1868.

§ 1. Der Allgemeine deutsche Arbeiterschaftsverband besteht aus allgemeinen deutschen Arbeiterschaften und hat seinen Sitz in Berlin. Zweck des Verbandes ist: die Wahrung und Förderung der Ehre und der materiellen Interessen der Arbeiterklasse.

§ 2. Jeder einzelnen zum Verband gehörigen deutschen Arbeiterschaft bleibt es vorbehalten, ihre Satzungen und Einrichtungen beliebig zu regeln. Nur an folgende Bestimmungen sind die zum Verband gehörigen Arbeiterschaften gebunden:

a) Jede derselben hat ihrem Präsidenten oder einer sonstigen einzelnen Person unbedingte Vollmacht zu erteilen, im Namen der Arbeiterschaft bei den Verhandlungen und Beschlüssen des Zentralausschusses des deutschen Arbeiterschaftsverbandes mitzuwirken.

b) Jede Arbeiterschaft hat derart Bestimmungen über die Abhaltung ihrer ordentlichen Generalversammlungen zu treffen, daß dieselben unmittelbar nach den ordentlichen Generalversammlungen des Verbandes in derselben Stadt wie diese abgehalten werden.

c) Jede Arbeiterschaft hat für jedes ihr angehörige Mitglied pro Woche einen von der Generalversammlung des Verbandes zu bestimmenden Beitrag an die Verbandskasse zu entrichten.

d) Jede Arbeiterschaft hat dem Verband gegenüber vierteljährlich Rechnung abzulegen und den nach § 2c fälligen Beitrag an die Verbandskasse abzuführen. Eine Arbeiterschaft, welche die Abrechnung und die Beiträge für ein Vierteljahr nicht im Laufe des ersten Monats des nachfolgenden Vierteljahres an die Verbandskasse einsendet, wird als ausgetreten betrachtet.

e) Jede Arbeiterschaft hat sich den in Gemäßheit der Verbandssatzungen erfolgten Beschlüssen und Anordnungen der Generalversammlung und der Behörden des Verbandes zu fügen. Geschieht dies seitens einer Arbeiterschaft nicht, so wird sie als ausgetreten betrachtet.

f) Jede Arbeiterschaft erkennt den aktiven Mitgliedern des Verbandspräsidiums das Recht zu, mit beratender Stimme den Sitzungen der Generalversammlung, der Behörden und der Mitgliederversammlungen der Arbeiterschaft beizuwohnen.

g) Nur solche Arbeiterschaften, welche mindestens 500 Mitglieder zählen, können in den Verband aufgenommen werden. Eine Arbeiterschaft, welche demselben bereits zugehört, wird dann als ausgetreten betrachtet, wenn sie über ein halbes Jahr lang unter 500 Mitglieder zählt.

§ 3. Diejenigen Arbeiterschaften, welche durch ausdrückliche Erklärung aus dem Verbande austreten, oder die in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen als ausgetreten betrachtet werden, verlieren mit ihren Mitgliedsrechten auch alle Ansprüche an die Verbandskasse.

§ 4. Der Zentralausschuß des deutschen Arbeiterschaftsverbandes besteht aus den Präsidenten der einzelnen Arbeiterschaften. Hat eine einzelne Arbeiterschaft nicht ihrem Präsidenten, sondern einer anderen Person Vollmacht zu ihrer Vertretung im Gesamtausschuß gegeben, so hat diese Sitz und Stimme in demselben. Immer kann eine Arbeiterschaft nur durch eine einzelne Person im Ausschuß vertreten sein. Jedoch ist es dem Ausschuß gestattet, zu einzelnen Sitzungen Vertrauensmänner mit beratender Stimme aus den einzelnen Arbeiterschaften zuzuziehen.

§ 5. Jedes Mitglied des Ausschusses hat für jede volle Anzahl von 500 Mitgliedern, welche die von ihm vertretene Arbeiterschaft zählt, eine Stimme. Jedes Mitglied des Ausschusses hat mindestens eine Stimme. (Vergl. § 2 g.)

§ 6. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn in einer ordnungsmäßig angesetzten Sitzung zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 7. Der Ausschuß hält seine Sitzungen in der Regel zu Berlin ab. Derselbe beschließt, wie oft im Monat er ordentliche Sitzungen abhalten will und bestimmt seine Geschäftsordnung. Auf schriftlichen Antrag des vierten Teils der Ausschußmitglieder muß eine außerordentliche Sitzung binnen drei Tagen berufen werden.

§ 8. Der Zentralausschuß des deutschen Arbeiterschaftsverbandes beschließt darüber, ob eine Arbeitseinstellung auf Kosten des Verbandes begonnen werden oder eine bereits begonnene auf Kosten des Verbandes unterstützt werden soll, und bewilligt aus der Verbandskasse die nötigen Geldmittel. In diesen Beziehungen ist der Ausschuß eine beschließende (nicht ausführende) Behörde.

Außerdem steht dem Ausschuß die oberste Ueberwachung des Kassenwesens mit beschließender und ausführender Gewalt in Gemäßheit der §§ 22 bis 28 inklusive und die Ernennung und Absetzung der Kassenrevisoren zu.

Auch hat derselbe das im § 12 ihm zugesprochene Recht in betreff der Verbandsbeamten.

§ 9. In betreff der Arbeitseinstellungen gelten folgende Bestimmungen:

1. In betreff solcher Einstellungen, die erst beabsichtigt werden, aber noch nicht im Gange sind:
   a) Wenn irgendwo Arbeiter eine Einstellung beabsichtigen, so stellt der Vertreter der betreffenden Arbeiterschaft im Ausschuß auf Grund einer eingehenden und genauen Berichterstattung entweder den Antrag, die Einstellung nicht zu genehmigen, oder aber den Antrag: „Der Ausschuß möge die beabsichtigte Einstellung genehmigen und für Verbandssache erklären, sowie auch die erforderlichen Geldmittel bewilligen." Durch welche Mittel und Einrichtungen die einzelnen Arbeiterschaften ihren Vertretern eine genügende Berichterstattung ermöglichen, bleibt ihnen überlassen. Die Berichterstattung nebst Antrag hat binnen drei Tagen, nachdem der Vertreter der betreffenden Arbeiterschaft nach den Einrichtungen derselben für vollständig von der Sachlage unterrichtet gelten muß, in einer Sitzung des Ausschusses zu erfolgen. Zur Herbeiführung einer solchen hat der betreffende Vertreter dem Verbandspräsidium ohne alle Verzögerung die erforderliche Anzeige zu machen.
   b) Der Ausschuß hat in der Sitzung, in welcher der Antrag gestellt wird, oder in einer binnen zwei Tagen stattfindenden weiteren Sitzung über den Antrag zu entscheiden. Gleichviel was der Vertreter der betreffenden Arbeiterschaft beantragt hat, kann beschlossen werden, entweder die Genehmigung zur Einstellung endgültig oder vorläufig zu versagen, oder dieselbe zu erteilen usw., oder endlich bessere Berichterstattung aufzuerlegen.
   c) Ist die Genehmigung der Einstellung versagt worden, so hat das Präsidium die Betreffenden binnen zwei Tagen zu benachrichtigen. Ist hingegen die Einstellung für Verbandssache erklärt worden, so hat der Ausschuß sofort zu bestimmen, welche Beiträge den Feiernden entrichtet werden sollen, und hat das Präsidium binnen drei Tagen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
   d) Nur solche Arbeiter, welche Mitglieder einer zum Verband gehörigen Arbeiterschaft sind, erhalten bei Einstellung Geldmittel aus der Verbandskasse.
   e) Bei Einstellungen, die Verbandssache sind, hat betreffende Arbeiterschaft die Hälfte der in Gemäßheit der Ansätze des Ausschusses erforderlichen Summen aufzubringen. Die andere Hälfte wird aus der Verbandskasse entrichtet.
   f) Bei Einstellungen, wobei unter 5 Proz. der Mitglieder der betreffenden Arbeiterschaft beteiligt sind, kann erst nach Ablauf von vier Wochen, wenn alsdann die Einstellung noch nicht zu Ende gelangt ist, vom Vertreter der Arbeiterschaft der Antrag, die Einstellung für Verbandssache zu erklären, gestellt werden. Sind über fünf, aber unter zehn Prozent beteiligt, so gilt dasselbe nach Ablauf einer Woche.
   g) Der Ausschuß soll, wenn er eine Einstellung für Verbandssache er-

klärt hat, zugleich die Forderungen der Arbeiter nur insoweit genehmigen, als sie den Verhältnissen entsprechen. Die Feiernden und die betreffende Arbeiterschaft haben sich den Aussprüchen des Ausschusses und den hierauf begründeten Anordnungen des Präsidiums, ebenso den vom letzteren in betreff der Einstellung überhaupt getroffenen Anordnungen unbedingt zu fügen. Geschieht dies von seiten der Feiernden nicht, so erkärt der Ausschuß, daß die Einstellung aufhört, Verbandssache zu sein; geschieht es von seiten der Arbeiterschaft nicht, so wird diese als aus dem Verband ausgetreten betrachtet.

h) Der Ausschuß kann in einzelnen Fällen von allen vorstehenden Bestimmungen abgehen, wenn ein desfallsiger Antrag von mindestens fünf Ausschußmitgliedern eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen im Ausschuß auf sich vereinigt.

2. Einstellungen, welche bereits im Gange sind, ohne daß das in der betreffenden Arbeiterschaft und im Verband vorgeschriebene Verfahren beobachtet worden wäre, können nur ausnahmsweise Verbandssache werden. Es ist hierzu nötig, daß ein desfallsiger Antrag von mindestens fünf Ausschußmitgliedern eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen auf sich vereinige.

Den Wunsch, eine bereits im Gange befindliche Einstellung zur Verbandssache erklärt zu sehen, können die Feiernden direkt an das Verbandspräsidium richten, welches hiervon den Ausschuß binnen acht Tagen in Kenntnis setzt.

3. Für Ausschließungen (Verbindungen von Lohnherren zur Aussetzung der Arbeit) gelten — mit den selbstverständlichen Aenderungen — dieselben Bestimmungen wie für Einstellungen.

§ 10. An der Spitze des Verbandes steht das Verbandspräsidium, welches aus dem Verbandspräsidenten, einem ersten und zweiten Vizepräsidenten besteht.

Außerdem sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu bestimmen, welche erforderlichenfalls der Reihe nach in die erledigten Stellen einzurücken haben, auch im Falle vorübergehender Verhinderungen von Mitgliedern des Präsidiums mit beratender und beschließender Stimme zur Komplettierung der Dreizahl zuzuziehen sind.

§ 11. Sache des Präsidiums ist es:

a) Die Beschlüsse des Gesamtausschusses, die dieser in Gemäßheit seiner satzungsmäßigen Wirksamkeit gefaßt hat, zur Ausführung zu bringen. (Ausführende Behörde.)

b) Die Agitation für die Verbandsinteressen zu bestimmen und zu leiten, auch bei denjenigen Arbeitseinstellungen, welche nach Beschluß des Ausschusses Verbandssache sind, die erforderlichenfalls unterstützenden Maßnahmen zu treffen. (Beschließende und ausführende Behörde.)

c) Die Verwaltung und den Geschäftsgang im Verband zu bestimmen und zu leiten, auch die Beamten außer den Kassenrevisoren anzustellen.

d) Die Sitzungen des Ausschusses anzuberaumen, die Generalversammlung einzuberufen und in den Sitzungen beider den Vorsitz zu führen.

Hingegen steht den Mitgliedern des Präsidiums in den Sitzungen der Generalversammlungen und des Ausschusses zwar beratende, nicht aber beschließende Stimme zu.

§ 12. Das Präsidium stellt folgende besoldete Beamte an:

1. einen Verbandskassierer,
2. einen Verbandssekretär,
3. erforderlichenfalls Vizesekretär.

Außerdem kann das Präsidium je nach Erfordernis unbesoldete Verbandsbeamte ernennen und den Wirkungskreis derselben bestimmen.

Das Präsidium kann die von ihm ernannten Beamten jederzeit absetzen; doch steht diesen, wenn sie die Absetzung für willkürlich und ungerechtfertigt halten, die Beschwerde an den Ausschuß zu. Dieser hat endgültig zu entscheiden.

§ 13. Der Verbandssekretär ist lediglich Verwaltungsbeamter und hat in Gemäßheit der Anordnungen des Präsidiums zu verfahren, außer soweit ihm in den Satzungen bestimmte Pflichten vorgeschrieben sind. (Vergl. § 17.)

Die etwa erforderlichen Vizesekretäre werden je nach Ermessen des Präsidiums dem Verbandssekretär unterstellt oder erhalten einen abge-

trennten Wirkungskreis. Im ersten Falle haben sie nach den Weisungen des Sekretärs, im zweiten nach denen des Präsidiums zu verfahren.

§ 14. Nach außen wird der Verband durch den Verbandspräsidenten vertreten, der aber hierbei in Gemäßheit der Beschlüsse des Ausschusses bzw. des Präsidiums zu verfahren hat. Bei Verhinderung desselben tritt an seine Stelle der erste Vizepräsident, an die Stelle des letzteren bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident.

§ 15. Das Präsidium ist beschlußfähig wenn in einer ordnungsmäßig angesetzten Sitzung zwei aktive Mitglieder erschienen sind. Durch Uebereinstimmung der Anwesenden wird in diesem Falle ein gültiger Beschluß gefaßt.

§ 16. Das Präsidium hält seine Sitzungen in der Regel in Berlin und bestimmt seine Geschäftsordnung.

§ 17. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt in nachstehender Weise: In allen einzelnen Arbeiterschaften treten die Mitglieder in eigens zu diesem Zweck anberaumten Ortsversammlungen zusammen und wählen in fünf voneinander gesonderten einzelnen Wahlgängen vermittels Stimmzettel in geheimer Weise erst den Präsidenten, dann den ersten Vizepräsidenten, dann den zweiten Vizepräsidenten, hierauf den ersten und endlich den zweiten Ersatzmann. Es steht an jedem Orte den Ortsvorstehern der verschiedenen zum Verband gehörigen Arbeiterschaften frei, sich dahin zu vereinbaren daß alle Mitglieder der Arbeiterschaften, die zum Verband gehören, ohne Unterschied der Arbeiterschaften in einer einzigen Wahlversammlung zusammentreten sollen. Derjenige, der in einem der fünf Wahlgänge die meisten Stimmen für sich hat, wenn das Ergebnis sämtlicher Versammlungen in ganz Deutschland zusammengerechnet wird, ist für die betreffende Stelle gewählt. Ueber die Wahlverhandlung und deren Ergebnis in den einzelnen Versammlungen ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere die Stimmenzahl angibt, welche in den einzelnen Wahlgängen auf die verschiedenen Personen gefallen ist. Sämtliche Protokolle werden binnen einer bestimmten Frist an den Verbandssekretär eingesandt, welcher in einer eigens hierzu anberaumten Sitzung des Ausschusses, die gleichfalls innerhalb bestimmter Frist stattzufinden hat, dieselben vorlegt. Der Ausschuß ermittelt das Ergebnis und proklamiert das neue Präsidium.

Die Wahlen haben im ersten Quartal jedes Kalenderjahres stattzufinden. Die erforderliche Anberaumung der Wahl nebst Ansetzung der Fristen erfolgt durch das bestehende Präsidium.

Hat eine Wahl keine absolute Mehrheit ergeben, so kann das Präsidium unter Zustimmung des Ausschusses eine engere Wahl zwischen den beiden Meistbestimmten für den betreffenden Posten binnen acht Tagen beschließen. Diese engere Wahl hat dann binnen vier Wochen nach gefaßtem Beschluß zu erfolgen. Ist eine engere Wahl nicht binnen acht Tagen beschlossen worden, so ist derjenige endgültig gewählt, der die größte relative Stimmenzahl hatte.

§ 18. Die Generalversammlung des Verbandes besteht aus den eigens hierzu gewählten Vertretern der einzelnen Arbeiterschaften. Die Wahl dieser Vertreter geschieht unmittelbar durch die Mitglieder jeder einzelnen Arbeiterschaft, welche an den verschiedenen Orten zum Zweck der Wahl in einer genügend bekanntzumachenden Versammlung zusammentreten. Die Abgeordneten haben so viele Stimmen als die Arbeiterschaft an den von ihnen vertretenen Orten Mitglieder zählt. Ueber die Wahlhandlung ist ein genaues Protokoll aufzunehmen und außer von dem Vorsitzenden und Schriftführer der Versammlung noch von mindestens fünf Teilnehmern an derselben zu unterzeichnen. Dieses Protokoll dient als Vollmacht. In demselben muß angegeben sein, wie viele Mitglieder die Arbeiterschaft im betreffenden Orte zählt. Jeder einzelne kann nicht nur die Mitglieder ein und derselben Arbeiterschaft an verschiedenen Orten, sondern auch Mitglieder verschiedener Arbeiterschaften vertreten.

§ 19. Jedes Mitglied jeder Arbeiterschaft hat das Recht, der Generalversammlung mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 20. Sache der Generalversammlung, als der obersten Verbandsbehörde, ist es:

a) Verbandsgesetze zu beschließen. Für Abänderung der Satzungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Anwesenden erforderlich.

b) Die Amtsführung des Präsidiums, des Ausschusses und aller Beamten, insbesondere des Kassierers und der Kassenbeamten, zu prüfen und je nach Ergebnis Entscheidungen zu treffen.

c) Das Gehalt derjenigen Beamten, die besoldet werden, zu bestimmen. (Vergl. § 12.)

§ 21. Das Präsidium hat die Generalversammlung immer innerhalb des ersten Kalenderjahres seit dem letzten Zusammentritt derselben zu berufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Präsidium, wenn die drei aktiven Mitglieder desselben einig sind, jederzeit berufen werden und muß von demselben berufen werden, wenn zwei Dritteile der sämtlichen Mitglieder des Ausschusses (hier nach Köpfen gerechnet) es verlangen. Die Berufung hat in der Art zu erfolgen, daß spätestens drei Monate nach erfolgtem Verlangen die Generalversammlung stattfinden kann.

Jede ordentliche Generalversammlung ist mindestens sechs Wochen jede außerordentliche wenigstens drei Wochen vor ihrem Zusammentritt zu berufen.

§ 22. Die Kasse des Verbandes wird von einem Kassierer verwaltet und von drei Revisoren kontrolliert. Alle Beiträge und überhaupt alle Zahlungen für den Verband sind an den Kassierer zu entrichten. Dieser hat sofort von den eingehenden Geldern sichere Wertpapiere, die ihm vom Präsidium bezeichnet werden, anzukaufen und bei einer sicheren Bank, die ihm vom Präsidium bezeichnet wird, zu deponieren. Sobald nämlich die Tageskasse 300 Taler erreicht, müssen sofort 100 Taler bzw. so viel, daß höchstens 200 Taler in der Kasse bleiben, zinsbar angelegt und die betreffenden Papiere bei der Bank des Vereins deponiert werden. Es ist dem Kassierer hierfür eine Frist von drei Tagen gestattet.

Der Kassierer hat eine Kaution von 200 Talern bar zu hinterlegen oder sichere Bürgen zu stellen.

§ 23. Das Vermögen des Verbandes ist während des Bestehens desselben unteilbar. Keine einzelne Arbeiterschaft hat Ansprüche auf dasselbe; es dient lediglich den in den Verbandssatzungen ausgesprochenen Gesamtzwecken.

§ 24. Die drei Revisoren haben das Recht jederzeit zu untersuchen, ob der Kassierer seinen Verpflichtungen nachkommt; jedoch müssen zu diesem Zweck zwei von ihnen zusammentreten. Sie sind verbunden, mindestens einmal in jedem Kalendermonat unvermutet eine Untersuchung vorzunehmen.

Das Recht der Untersuchung steht ferner dem Verbandspräsidenten sowie den Ausschußmitgliedern zu; jedoch ist der Kassierer letzteren gegenüber nur dann zu Auskunft und Nachweis verbunden, wenn drei Mitglieder des Ausschusses gleichzeitig persönlich erscheinen. Der Untersuchung von seiten des Präsidenten und der Ausschußmitglieder braucht sich der Kassierer in jedem Kalendermonat nur einmal zu unterwerfen.

§ 25. Der Präsident ist berechtigt, außer den laufenden Anweisungen auf Grund ausdrücklicher Beschlüsse der Generalversammlung, wöchentlich bis zum Betrage von 25 Talern Anweisungen auf die Kasse zu geben. Höhere Beträge dürfen nur auf Anweisungen verabfolgt werden, die von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums unterzeichnet sind. Die bei der Bank niedergelegten Papiere können nur von dem Präsidenten bzw. den ihn zeitweilig vertretenden Vizepräsidenten in Begleitung eines weiteren Mitgliedes des Präsidiums und eines Revisors zurückgezogen werden. Der Präsident hat binnen drei Tagen den Revisoren den Beweis zu liefern, daß das für die Papiere erlöste Geld seiner Bestimmung gemäß verwandt wurde.

§ 26. Die Revisoren sind verpflichtet, über jede Ungehörigkeit, die sie im Kassenwesen wahrnehmen, binnen drei Tagen an den Ausschuß zu berichten. Dieselbe Verpflichtung liegt im gleichen Falle dem Präsidenten ob, wenn er eine Revision vorgenommen hat, und den Ausschußmitgliedern, welche dies getan haben.

Dem Ausschuß steht das Recht zu, das Erforderliche zu verfügen. Mit einfacher Mehrheit kann der Ausschuß den Kassierer vom Amt suspendieren, worauf das Präsidium provisorisch einen Kassierer ernennt; mit einer Mehrheit von zwei Dritteilen kann der Ausschuß jedes Mitglied des Präsidiums wegen erheblicher Ungehörigkeit im Kassenwesen vom Amte suspendieren.

Dem Präsidenten steht es, wenn dies geschehen ist, zu, entweder einen der Ersatzmänner einzuberufen, oder zur

Erledigung der Sache eine außerordentliche Generalversammlung anzusetzen. Ist mehr als ein Mitglied des Präsidiums suspendiert, so tritt an Stelle des Präsidiums ein binnen drei Tagen vom Ausschuß zu wählendes Direktorium von drei Personen, welches vorübergehend als außerordentliche Behörde an die Stelle des Präsidiums tritt, während seiner Amtsdauer alle Rechte desselben ausübt und verpflichtet ist, eine außerordentliche Generalversammlung in der Art einzuberufen, daß dieselbe binnen vier Wochen nach Einsetzung des Direktoriums zusammentreten kann. Dieser Generalversammlung liegt es ob, die regelmäßige Ordnung im Verbande wieder herzustellen.

§ 27. Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung der mit den Arbeitseinstellungen und der Tätigkeit des Verbandes überhaupt zusammenhängenden Agitation wie folgt über Gelder aus der Kasse zu verfügen:

a) Solange die vierteljährlichen Einnahmen des Verbandes unter 1000 Taler betragen, über vierteljährlich 250 Taler;
b) wenn die vierteljährlichen Einnahmen zwischen 1000 und 2000 Taler betragen, über vierteljährlich 350 Taler;
c) wenn die vierteljährlichen Einnahmen zwischen 3000 und 5000 Taler betragen, über vierteljährlich 600 Taler;
d) wenn die vierteljährlichen Einnahmen zwischen 5000 und 25 000 Taler betragen, über vierteljährlich 1000 Taler;
e) wenn die vierteljährlichen Einnahmen über 25 000 Taler betragen, über vierteljährlich 5000 Taler.

§ 28. Der Kassierer, der Präsident und das Präsidium legen vierteljährlich dem Ausschuß Rechnung ab.

§ 29. Der Verband hat in der Presse ein eignes Organ. Die Redaktion desselben hat in allen Verbandsangelegenheiten nach der Weisung des Präsidiums zu verfahren.

§ 30. In wichtigen und dringlichen Fällen kann das Präsidium, wenn es die ausdrückliche Zustimmung des Ausschusses erlangt, vorübergehend unter Außerkraftsetzung von Beschlüssen früherer Generalversammlungen alle Anordnungen treffen. Der nächsten Generalversammlung steht die endgültige Entscheidung zu.

Uebergangsbestimmungen.

§ 1. Der Kongreß begründet den Verband. Er übt alle Rechte aus, welche der Generalversammlung zustehen.

§ 2. Der Ausschuß konstituiert sich noch während des Kongresses. Das Präsidium wird auf dem Kongreß eingesetzt. Die Wahl des Präsidiums im ersten Quartal 1869 fällt aus.

§ 3. Im Laufe des Jahres 1868 können auch allgemeine deutsche Arbeiterschaften mit weniger als 500 Mitgliedern, wenn sie nur deren mindestens 250 zählen, in den Verband aufgenommen werden. Wenn die also eingetretenen Arbeiterschaften nicht zu Ende des ersten Quartals 1869 mindestens 500 Mitglieder zählen, werden sie als ausgeschieden betrachtet.

§ 4. Alle Bestimmungen, welche die Arbeitseinstellungen betreffen, treten erst in Kraft, wenn im Norddeutschen Bunde die Arbeitseinstellungen gesetzlich erlaubt sind.

§ 5. Die Kassenbestimmungen treten erst mit dem 1. Januar 1869 in Kraft. Der Kongreß fordert die einzelnen Arbeiterschaften auf, während des Restes des Jahres 1868 angemessene freiwillige Sendungen an die Verbandskasse zu machen.

§ 6. Während des Restes 1868 werden die zu ernennenden besoldeten Beamten nach dem Ermessen des Ausschusses für ihre Mühewaltung entschädigt.

§ 7. Die erste ordentliche Generalversammlung findet womöglich im ersten Quartal des Jahres 1869 statt.

Quelle: Hermann Müller, Die Organisationen der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe, Berlin 1917, S. 425-430